

BGer 5A_627/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_627_2018

FR: TF 5A_627/2018 du 3 août 2018

IT: TF 5A_627/2018 del 3 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Die Eingabe an das Bundesgericht erfolgt durch C. _____, welcher offensichtlich nicht Rechtsanwalt und deshalb nicht zur Vertretung von A. _____ befugt ist.

Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung seitens der Beschwerdeführerin) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde mangels tauglicher Rechtsbegehren und mangels einer hinreichenden Begründung (vgl. E. 3 und 4) ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerde hat ein sachbezogenes Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Rechtsbegehren lauten: "Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin" und "Gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO verlangen wir die Revision". Dies sind keine vor Bundesgericht zulässigen Begehren, da sie mit dem vorliegenden Entscheid nicht so umsetzbar sind (vgl. dazu E. 4).

E. 4

Sodann beschränkt sich die Beschwerde auf materielle und nur teilweise erbrechtlich relevante Ausführungen (Tätigkeit in Vietnam; angebliche Druckausübung während des Abschlusses des Vergleichs; Kontoführung; Bitte um Prüfung, für was die Gegenseite vorempfangenes Geld ausgegeben habe), äussert sich aber mit keinem Wort zur ausführlichen Begründung des angefochtenen Entscheides. Diese geht dahin, dass der erstinstanzliche Abschreibungsbeschluss kein Berufungs- oder Beschwerdeobjekt sein könne, weil der Vergleich das Verfahren unmittelbar beende, und dass die Beschwerdeführerin, wenn sie den Vergleich nicht gelten lassen, sondern eine zivilrechtliche Unwirksamkeit geltend machen wolle, beim Gericht, das in der Sache entschieden habe, ein Revisionsgesuch stellen müsse.

Ein solches Begehren hat die Beschwerdeführerin zwar vor Bundesgericht gestellt (vgl. E. 3), aber wie das Obergericht zutreffend festgehalten hat, muss die Revision beim Gericht verlangt werden, welches das Verfahren abgeschlossen hat (vgl. Art. 328 Abs. 1 ZPO),

mithin beim Bezirksgericht Zofingen. Das Bundesgericht ist zur Revision eines erstinstanzlichen Aktes unzuständig.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.